

**RS OGH 1991/4/30 10ObS126/91,  
10ObS211/01d, 10ObS114/20t,  
10ObS35/21a**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.04.1991

## Norm

ASGG §67

ASVG §255 Abs7

## Rechtssatz

Auch wenn der Sozialversicherungsträger seinen den Leistungsantrag abweisenden Bescheid nur damit begründet hat, daß der Antragsteller nicht invalid sei, kann im Verfahren vor dem Sozialgericht eingewendet werden, daß auch die Wartezeit nicht erfüllt sei.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 126/91  
Entscheidungstext OGH 30.04.1991 10 ObS 126/91
- 10 ObS 211/01d  
Entscheidungstext OGH 04.09.2001 10 ObS 211/01d  
Vgl auch; Beisatz: Die Wartezeit ist vom Gericht unabhängig von der Begründung des angefochtenen Bescheids zu prüfen. (T1)
- 10 ObS 114/20t  
Entscheidungstext OGH 13.10.2020 10 ObS 114/20t  
Beis wie T1; Beisatz: Hier: Auch ein Bescheid, mit dem originäre Invalidität bzw Berufsunfähigkeit rechtskräftig festgestellt wurde, stellt für ein aufgrund späterer (neuerlicher) Antragstellung ausgelöstes Verfahren auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitspension kein Prozesshindernis der entschiedenen Rechtssache dar. Im Rahmen der sukzessiven Kompetenz hat das Gericht seine Entscheidung völlig neu und unabhängig vom Verwaltungsverfahren zu treffen. (T2)
- 10 ObS 35/21a  
Entscheidungstext OGH 27.04.2021 10 ObS 35/21a

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0085600

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

14.07.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)